

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Einleitung</u>	1
2.	<u>Funktionsweise des Internet</u>	2
3.	<u>Kinderpornografie</u>	4
3.1.	<u>Definition</u>	4
3.2.	<u>Erfolgreiche Ermittlungen gegen Kinderpornografie im Internet</u>	5
4.	<u>Rechtliche Grundlagen</u>	7
4.1.	<u>Deutsche Gesetzgebung zur Kinderpornografie</u>	7
4.2.	<u>Providerverantwortlichkeit gemäß Teledienstgesetz</u>	8
4.3.	<u>Probleme der Strafverfolgung im Internet</u>	12
4.4.	<u>Deutsche Rechtsprechung im Internet</u>	13
5.	<u>Maßnahmen gegen Kinderpornografie</u>	14
5.1.	<u>Technische Möglichkeiten und Probleme</u>	14
5.2.	<u>Private Organisationen</u>	16
5.3.	<u>Weitere Maßnahmen gegen Kinderpornografie</u>	16
5.4.	<u>Maßnahmen der Provider gegen Kinderpornografie im Internet</u>	16
6.	<u>Diskussion</u>	17
	<u>Anhang</u>	20
	<u>Bibliographie</u>	22
	<u>Danksagung</u>	24

1. Einleitung

Der Umgang mit dem Internet ist inzwischen fast alltäglich. In Deutschland wird es bereits von ca. 25 Millionen Menschen genutzt, das sind ca. 40 % der Deutsch sprechenden Bevölkerung. [1] Kinder und Erwachsene, Privatpersonen und Geschäfts-leute, junge und alte Menschen sind von der Vielfältigkeit des Internets gefesselt. Es bietet sowohl die Möglichkeit zu kommunizieren (per Mail, Newsgroups, Foren oder Chatrooms), als auch schnell an jede nur denkbare Information zu gelangen. Wer schon einmal im World Wide Web (WWW) nach etwas gesucht hat, weiß, dass man sich genau überlegen muss, welchen Suchbegriff man wählt, um die Suchergebnisse möglichst wahlgetreu zu beeinflussen. Selbst dann erhält man als Ergebnis noch viele Seiten, die nur bedingt oder gar nichts mit dem gewünschten Thema zu tun haben. So ist es relativ einfach, kinderpornografisches Material im Internet zu finden.

In Deutschland wird die Zahl der Konsumenten von Kinderpornografie auf etwa 60.000 Menschen geschätzt, die vor allem über Bilder und Videos im Internet an das Material gelangen. Dabei haben die „Hersteller“ vermutlich einen Profit in Milliar-denhöhe. [2] Die Täter sind nur schwer ausfindig zu machen und wer *nur in Besitz* von Kinderpornografie ist, muss lediglich mit einer Strafe von höchstens einem Jahr Haft rechnen. Bei der Strafgebung wurde nicht berücksichtigt, dass die Nach-frage bekanntlich das Angebot bestimmt, aber auch das Angebot die Nachfrage. Hinter jeder kinderpornografischen Darstellung steckt auch ein missbrauchtes Kind. Einige einschlägige Kinderporno-Organisationen wurden durch die Presse bekannt, wobei erschreckende Funde gemacht wurden (siehe Kapitel 3.2.).

In den folgenden Kapiteln soll der Frage nachgegangen werden, ob Provider (also die Anbieter im Internet) gegen kriminelle Inhalte angehen (müssen) und was die Rechtslage in Deutschland zu diesem Thema vorsieht. Zudem sollen Maßnahmen gegen Kinderpornografie beschrieben und Probleme bei deren Umsetzung erläutert werden. Ein Basiswissen über das Internet und Kinderpornografie wird in den Kapiteln 2 und 3 vermittelt.

2. Funktionsweise des Internet

Der Begriff Internet, wird häufig fälschlicherweise mit dem World Wide Web (WWW) gleichgesetzt. Das WWW ist jedoch nur Teil [3] (wenn auch mittlerweile der größte) des gesamten, weltweiten Datennetzes. Das Internet ist ein Zusammenschluss von verschiedensten Netzwerken und Einzelrechnern und ermöglicht die Kommuni-kation zwischen diesen. [4] Die Verbindung kommt durch Telefonleitungen, Satelliten-verbindungen oder Standleitungen zustande. [5] Auf diese Weise kann man unter-schiedliche Daten ohne räumliche Grenzen austauschen. Um ins Internet zu gelangen wählt man z. B. über die Telefonleitung den nächsten Rechner (Router) bei seinem Provider (wie T-Online oder AOL) an [6] , der dann die gewünschten Informationen analysiert und weiterverbindet.

Im Internet gibt es verschiedene Dienstleistungen mit unterschiedlichen Aufgaben. Zu diesen gehören neben Telnet, Chat und E-Mail auch das WWW. [7] Letzteres zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es Webseiten abrufbar macht, die sehr

individuell gestaltet werden können, wie z. B. durch Farben, Grafiken, Bilder, Videos und Musik. [8] Internetseiten können durch so genannte URL [9] (Uniform Resource Locator) abgerufen werden – das sind sozusagen die Adressen des Internets. Wer die Adresse der gewünschten Information nicht kennt, kann die Hilfe einer Suchmaschine [10] (z. B. <http://www.google.de>) in Anspruch nehmen.

Dass Chats oder E-Mail oft auch WWW-Adressen haben, erklärt sich dadurch, dass moderne Browser (wie

Internet Explorer oder Netscape) verschiedene Internetdienste verarbeiten können. Mit Browsern kann man im Internet ähnlich wie in einer Zeitung blättern. Sie machen die Seiten auf dem Monitor sichtbar. [\[11\]](#) Nur auf die Informationen von Rechnern, die online sind, kann zugegriffen werden.

Die Rechner, von denen Inhalte abgerufen werden können, gehören öffentlichen Stellen, Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen und sind meistens rund um die Uhr an das Internet angeschlossen.

Das Internet hat eine internationale Struktur, die es ermöglicht weltweit zu kommunizieren und Seiten abzurufen. [\[12\]](#) Selbst die URL-Endung „de“, die eigentlich für „Deutschland“ steht, kann auch zu Seiten in ganz anderen Ländern führen. Außerdem kann im Grunde jeder eine eigene Webseite gestalten oder gestalten lassen. Einige Onlinedienste bieten ihren Kunden sogar kostenlosen Speicherplatz (Webspace) sowie Programme zum Kreieren einer privaten Homepage an. [\[13\]](#)

Um die Masse an Informationen im Internet schnell bereitstellen zu können, befinden sich zwischen den Rechnern Proxy-Server (auch: Access-Provider), welche die beliebtesten Internetseiten automatisch spiegeln, bzw. kopieren. Diese Informationen werden nur kurzfristig zwischengespeichert. Auf diese Weise werden täglich über 300 Millionen Informationen abgerufen und wieder vom Proxy-Server gelöscht, sobald sie nicht mehr häufig genug verlangt werden. [\[14\]](#) Ohne Access-Provider würde das Aufrufen diverser Originalseiten aufgrund der Entfernung zwischen den Rechnern zum Teil sehr lange dauern.

Das Internet steht unter keiner direkten Kontrolle – es gibt also keinen zentralen Ansprechpartner. [\[15\]](#)

3. Kinderpornografie

3.1. Definition

Kinderpornografie [\[16\]](#) ist alles, was den sexuellen Missbrauch von Kindern in irgend-einer Form darstellt. Dabei kann es sich um tatsächlich stattgefundenes oder um wirklichkeitsnahes Geschehen handeln. Sexueller Kindesmissbrauch [\[17\]](#) bedeutet eine sexuelle Handlung an einem Kind durch einen Erwachsenen oder dass Kinder unter-einander bzw. an einem Erwachsenen sexuelle Handlungen vornehmen. Darunter fallen auch Handlungen, die das Kind an sich selbst vornimmt. In Deutschland gilt ein Mensch als Kind, bis er das 14. Lebensjahr vollendet hat. [\[18\]](#)

Eine genauere Definition, ab wann eine Darstellung kinderpornografisch ist, kann man Kommentierungen des StGB entnehmen. [\[19\]](#) Hier wird deutlich, dass Nacktbilder von Kindern (FKK-Fotos) keine Kinderpornografie sind, sofern dabei nicht die Darstellung von Geschlechtsteilen in den Vordergrund rückt, also z. B. wenn das Kind auf Anweisung „unnatürliche“ Posen einnimmt (wie etwa gespreizte Beine). [\[20\]](#)

Dennoch ist die Abgrenzung von pornografischen zu nichtpornografischen Darstellungen in Einzelfällen schwierig und die persönliche Empfindung des Rechtsanwenders für die Bewertung solcher Darstellungen oft ausschlaggebend. [\[21\]](#)

3.2. Erfolgreiche Ermittlungen gegen Kinderpornografie im Internet

Das Ausmaß der Kinderpornografie im Internet kann deutlich an einigen erfolg-reichen Ermittlungen der letzten Jahre vermittelt werden.

So ging 1996 die britische Polizei gegen bis dahin unentdeckt gebliebene Mitglieder eines Pädophilen-Rings aus den USA vor. Diese hatten einen neuen Kinderporno-Ring namens „Wonderland“ organisiert. Wonderland arbeitete in einem IRC-Forum (Internet Relay Chat), das nicht für jedermann zugänglich war. Nur „Auserlesene“ konnten an den Chats teilnehmen, was sich für die Ermittler als Problem darstellte. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft war ein ausführlicher Bericht über einen tatsächlich stattgefundenen Kindesmissbrauch oder realistisches Bildmaterial. Die britische Polizei arbeitete mit Interpol unter dem Decknamen „Cathedral“ zusammen.

Im September 1998 fanden aufgrund dieser Ermittlungen schließlich in insgesamt 21 Staaten (auch Deutschland) weltweit Durchsuchungen statt [\[22\]](#). Dies war ein bis dahin nie da gewesener Erfolg: Insgesamt gab es über hundert Verhaftungen und es konnte der unglaublich große Bestand von fast 1 Millionen pornografischen Fotos mit Kindern [\[23\]](#), die teilweise nicht einmal zwei Jahre alt waren, sichergestellt werden. In diesem Fall gab es auch einige Verurteilungen. So wurden in England sieben Männer zu Freiheitsstrafen von 1 Jahr bis zu 2 ½ Jahren verurteilt [\[24\]](#).

Im Januar 1999 war die Operation Bavaria des BKA München erfolgreich. Bei der Untersuchung zweier IRC-Programme wurden in 8 Staaten, darunter wieder Deutschland, 30 Personen festgenommen. Pro Täter wurden circa 15.000 kinder-pornografische Dateien ausfindig gemacht.

Bereits im Mai des gleichen Jahres wurde durch Ermittlungen des BKA ein neuer Fall aufgedeckt – diesmal in Schweinfurt. In Newsgroups wurde ein Mann ausfindig gemacht, dessen Spur auch zu weiteren Tätern führte. Dabei wurden etwa 34.000 Bilddateien mit kinderpornografischem Inhalt gefunden.

Die Ermittlungen ergaben, dass der Verdächtige unter anderem seine eigene Tochter für die pornographischen Aufnahmen missbraucht hatte. [\[25\]](#) Das Landgericht Schweinfurt verurteilte den Angeklagten 1999 unter anderem wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Vergewaltigung sowie in zwei Fällen auch mit Geiselnahme zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. [\[26\]](#)

Den neuesten, bislang größten Schlag gegen Kinderpornografie im Internet konnten die Ermittler in November 2001 verzeichnen. Das BKA Wiesbaden teilte mit, allein in Deutschland seien 93 Wohnungen von 80 Personen durchsucht worden. Auch in anderen europäischen Ländern, Amerika, Kanada und Australien schlugen die Fahnder zu. [\[27\]](#) Ergebnisse dieser Ermittlungen liegen derzeit noch nicht vor. [\[28\]](#)

4. Rechtliche Grundlagen

4.1. Deutsche Gesetzgebung zur Kinderpornografie

Nach deutschem Recht (§ 184 Abs. 3 – 5 StGB) ist die Verbreitung pornographischer Schriften strafbar, wenn sie den sexuellen Missbrauch von Kindern bzw. Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren beinhalten. Zudem sind auch Herstellung, Besitz, Förderung, Beihilfe, Zugänglichmachung, Beschaffung von Kinderpornografie und sogar der Versuch der genannten Punkte strafbar und werden mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Der Begriff „Schriften“ ist nach § 11 Abs. 3 StGB genauer definiert. Demnach ist es gleichgültig, ob es sich bei der Darstellung um die klassische Schrift, d. h. bebilderte oder unbilderte Druckerzeugnisse, handelt oder um Ton- und Bildträger, Daten-speicher, Abbildungen bzw. andere Darstellungen. Das heißt, digitale Bilder, elektronisch verarbeitete Darstellungen und das Speichern solcher auf der Festplatte oder einem sonstigen Datenträger (z.B. CD-ROMs, Disketten etc.) sind verboten, wenn sie Kinderpornografie beinhalten. Auch kinderpornografische Inhalte im Cache des Internetbrowsers, in dem Daten automatisch gespeichert werden, sowie E-Mail-Attachments, welche auf der Festplatte in einem Zwischenspeicher abgelegt werden, fallen unter „Besitz“ von Kinderpornografie und sind demnach verboten.

Wie alle Delikte des Strafgesetzbuches erfordert auch der § 184 den Vorsatz.

§ 15 StGB besagt: „Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.“ Das bedeutet, dass der Täter von seinem Tun Kenntnis haben und das Ergebnis auch wirklich wollen muss. Theoretisch heißt das zwar, dass man sich nicht dadurch strafbar macht, wenn man zufällig auf kinderpornografisches Material im Internet stößt oder eine E-Mail mit entsprechendem Material erhält – dennoch ist hier Vorsicht geboten.

Das BKA in Wiesbaden rät offiziell davon ab, bewusst nach Kinderpornografie im Internet zu suchen, [\[29\]](#) sogar wenn es mit der Absicht ist, den Ermittlern zu helfen. Es standen schon öfter „Unschuldige“ unter dringendem Tatverdacht, für den eigenen Gebrauch nach Kinderpornografie gesucht zu haben.

4.2. Providerverantwortlichkeit gemäß Teledienstgesetz

Der Fall CompuServe [\[30\]](#) löste eine weltweite Diskussion über die Inhalteverant-wortlichkeit von Providern aus und rief das Teledienstgesetz (TDG) 1997 ins Leben. Der Provider CompuServe wurde wegen Mithilfe zur Verbreitung kinderporno-grafischen Materials angezeigt. Das Urteil ergab, dass CompuServe für fremde Inhalte nicht verantwortlich gemacht werden konnte und der Geschäftsführer wurde freigesprochen. [\[31\]](#)

Die bis dahin nicht eindeutig geregelte Verantwortlichkeit für Inhalte von Dienste-anbietern (wie z. B. Service-Provider) wurde seither im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) und im Teledienstgesetz (TDG), § 5 Abs. 1 und 2 (gleich lautend) geregelt. Allerdings waren die Regelungen nicht einheitlich und die Abgrenzung zwischen den beiden Gesetzen in der Praxis schwierig.

Seit dem 01.01.2002 gilt die überarbeitete Version des TDG. Damit ist eine einheitliche Gesetzgebung in Deutschland für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste gewährleistet. Die Verantwortung der Teledienste wird nun nach den §§ 8 – 11 TDG wie folgt geregelt:

Verantwortung der Provider für eigene Inhalte

§ 8 TDG

(1) Diensteanbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 9 bis 11 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 9 – 11 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

Bezogen auf Provider sind eigene Inhalte solche, die er z. B. selbst aussucht, um sie im Netz anzubieten. Das heißt, er muss sie nicht selbst erstellt haben sondern kann sie auch aus anderen Quellen bereitstellen (zum Beispiel kann er sie gescannt haben oder über einen Link auf andere Seiten verweisen). Demnach zählt alles, was ein Bestandteil des eigenen Angebotes ist, zu den *eigenen* Inhalten und fällt damit in den Verantwortungsbereich. Kriminelle Inhalte werden jedoch üblicherweise nicht direkt von den Providern angeboten sondern lediglich durch sie übermittelt. Provider müssen nicht gezielt nach solchen Inhalten suchen (siehe § 8, Abs. 2 TDG), also *fremde* Inhalte nicht kontrollieren.

Verantwortung der Provider für die Übermittlung fremder Inhalte

Fremde Inhalte sind solche, die von Kunden des Providers auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz angeboten werden. So sind also Homepages bzw. Webseiten bei AOL, T-Online usw. als *fremde* Inhalte zu bezeichnen.

§ 9 TDG:

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit [...] die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

Nach § 9 TDG kann zunächst festgehalten werden, dass der Provider grundsätzlich nicht für fremde Inhalte verantwortlich gemacht werden kann, solange er nicht selbst in irgendeiner Form an deren Gestaltung beteiligt ist, sie nicht direkt an jemanden versandt hat und sie nicht länger als nötig speichert.

Verantwortung der Provider für die Speicherung fremder Inhalte

§ 10 TDG betrifft vor allem Access-Provider (Proxy-Server), da diese die Informationen nur kurzfristig speichern und somit für die User den Zugang bei häufig nachgefragten Angeboten im Netz erleichtern. Auch für die Access-Provider hat sich nach der Neuerung des TDG grundlegend nicht geändert, dass sie für fremde Inhalte nicht verantwortlich sind. Die *neuen* Absätze 1 – 5 des § 10 TDG schaffen jedoch mehr Klarheit im Gegensatz zu dem sehr offen gehaltenen *alten* § 5 Abs. 3 TDG, in welchem lediglich gesagt wurde, dass Diensteanbieter, die nur „den Zugang zur Nutzung vermitteln“ nicht verantwortlich gemacht werden können.

§ 10 TDG:

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischen-speicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungs-behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Aus § 10 TDG geht hervor, dass z. B. ein Access-Provider für übertragende Inhalte verantwortlich ist, wenn er diese geändert hat. Er ist außerdem verpflichtet, Inhalte (die ja meistens nur Kopien/ Spiegelungen vom Original sind) zu entfernen oder deren Nutzung verhindern, wenn auch deren Original bereits gelöscht oder dessen Sperrung verordnet wurde. Während bis vor kurzem Inhalte von bereits gesperrten Originalseiten noch an anderen Orten des Internets aufgrund von eben dieser „Kopien“ gefunden werden konnten, müssen die Provider diese jetzt ebenfalls sperren.

§ 11 TDG:

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Informationen offensichtlich wird, oder

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Der § 11 TDG hebt erneut deutlich hervor, dass Provider auch dann nicht für fremde Inhalte verantwortlich sind, wenn sie diese speichern. Jedoch müssen sie handeln (die Seiten unzugänglich machen) sobald sie von „rechtswidrigen“ Seiten Kenntnis erlangt haben.

Des Weiteren sind die Provider laut § 3 ff. TKÜV (Telekommunikations-Überwachungsverordnung) auch dazu verpflichtet, den Ermittlern gegen kriminelle Seiten im Internet den Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Ergebnis

Zusammengefasst kann man sagen, dass Provider keine Verantwortung für kinder-pornografisches Material im Internet tragen, soweit sie es nicht selbst verbreiten oder unterstützen. Sie sind auch nicht dazu verpflichtet, ihre Inhalte zu überwachen, bzw. nach verdächtigem Material zu suchen. Provider müssen demnach lediglich bekanntes illegales Material sofort entfernen bzw. unzugänglich machen.

4.3. Probleme der Strafverfolgung im Internet

Eines der größten Probleme des Internets in Bezug auf Kriminalität ist die Gesetzgebung. Unumstritten ist, dass das Internet internationale Fäden zieht. Überall auf der Welt haben Menschen die Möglichkeit durch das Internet zu kommunizieren, sich selbst aktiv zu präsentieren oder einfach nur zu *surfen*. Die oft gehörte Behauptung, das Internet sei eine gesetzesfreie Zone ist zum Glück nicht korrekt – und doch hat jedes Land seine eigenen Gesetze, welche in den meisten Fällen aus politischen, kulturellen oder religiösen Gründen vermutlich niemals internationale Einigkeit erzielen werden. Im Hinblick auf Kinderpornografie haben die meisten Länder Strafbestimmungen – wenn zum Teil auch noch nicht lange.

Allein die Formulierung der Gesetze kann unvorhergesehene Schwierigkeiten beinhalten. So war z. B. im deutschen StGB der Begriff „Schriften“, den man auch in

§ 184 StGB findet, lange unklar und wurde nachträglich an die neuen Medien angepasst. Einige Länder beziehen das Verbot lediglich auf den Besitz von Kinderpornografie, andere wiederum schließen auch deren Herstellung, Verbreitung und die Vorbereitung ein. [\[32\]](#) Die USA haben sogar noch ein Gesetz zur Prävention der Herstellung von Kinderpornografie, welches bereits die Kontaktaufnahme mit Jugendlichen als strafbar bewertet, wenn sie mit der Absicht geschieht, illegale sexuelle Beziehungen aufzubauen. [\[33\]](#)

Auch der Begriff „Kind“ ist in den verschiedenen Ländern nach unterschiedlichen Altersgrenzen bewertet. Während man in Deutschland nur bis zum Alter von

14 Jahren als Kind gilt, sehen andere Staaten, wie z. B. die USA, Frankreich, Italien usw. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Kind an. [\[34\]](#) All diese und andere Unterschiede zwischen den verschiedenen Gesetzen erschweren die Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet.

4.4. Deutsche Rechtsprechung im Internet

Wie weit greift das deutsche Strafrecht? Diese Frage wird in den §§ 3–7 und 9 StGB geregelt. Das Territorialprinzip (§ 3, Abs. 1 StGB) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle Taten, „ungeachtet der Nationalität des Täters“ [\[35\]](#), nach deutschem Strafrecht beurteilt werden können, „die innerhalb dessen Grenzen begangen wurden.“ [\[36\]](#) Im Internet gilt deutsches Recht sogar über die Grenzen hinaus, „sofern die Tat inländische Rechtsgüter gefährdet oder verletzt“. [\[37\]](#)

Der Tatortbestimmung (§ 9 StGB) zufolge „wird der Tatort nach dem Ort des physikalischen Handelns des Täters [\[38\]](#) bestimmt bzw. danach, wo der Erfolg eingetreten ist, [...]“ [\[39\]](#) Erforderlich ist jedoch zumindest der direkte Vorsatz, in Deutschland befindliche Nutzer zu erreichen. [\[40\]](#) Das bedeutet, ein Täter aus einem anderen Land muss mit seinen Angeboten Menschen in Deutschland erreichen wollen, um im Falle der Rechtswidrigkeit dieser Inhalte nach deutschem Recht haftbar gemacht werden zu können.

5. Maßnahmen gegen Kinderpornografie

5.1. Technische Möglichkeiten und Probleme

Die technischen Möglichkeiten zur Kontrolle des Internets bzw. zur Bekämpfung illegaler Machenschaften sind begrenzt. Bei E-Mails und Mailing-Listen steht das Fernmeldegeheimnis [\[41\]](#) zusätzlich im Weg. Jeder Versender und Empfänger von

E-Mails hat eine E-Mailadresse, die bei vielen Anbietern individuell ausgesucht werden kann. Man muss also nicht seinen richtigen Namen in der Adresse verwenden sondern kann ein Pseudonym eingeben. [\[42\]](#)

Außerdem können E-Mails und alle anderen Dateien verschlüsselt versendet werden, z. B. mit Hilfe des Programms PGP (Pretty Good Privacy) [\[43\]](#), welches für Dritte als unentschlüsselbar gilt. Textfilter würden zwar eine Kontrolle von Internetseiten und sogar E-Mails möglich machen, jedoch geht das nur anhand von Schlagwörtern, die auch harmlose Inhalte mit ausfiltern würden. So müsste man also jedes Ergebnis einzeln auswerten, was aufgrund der Masse kaum vorstellbar ist – allein über AOL werden täglich durchschnittlich 22 Mio. E-Mails verschickt! [\[44\]](#) Das gleiche gilt für die so genannten Newsgroups. Harmlose Beiträge können verdächtige Titel tragen und hinter unauffälligen Titeln können sich illegale Bilder verbergen. Auch die Inhaltefilter liefern nicht die gewünschten Ergebnisse und können keine Bilder oder Ähnliches durchsuchen, höchstens deren Titel. Das Personal, das nötig wäre, um die bisherigen Filter sinnvoll nutzen zu können, würde einen für die Provider kaum zumutbaren Kostenaufwand bedeuten [\[45\]](#).

Bei den entdeckten Pädophilen-Ringen wurden vor allem Intern Relay Chats (IRC) genutzt. [\[46\]](#) Durch den IRC können die Teilnehmer in Echtzeit miteinander kommunizieren und auch Bilder versenden. Für kriminelle Machenschaften hat IRC den besonderen *Vorteil*, dass die User nicht nur direkt miteinander verhandeln sondern auch ungestört und unüberwacht sein können, davon abgesehen dass man generell in den meisten Chats anonym bleiben kann. [\[47\]](#)

Zudem ist das WWW so beschaffen, dass jeder seinen eigenen Rechner relativ einfach als Server einsetzen kann. Das heißt, ein normaler Bürger kann die Informationen, die er auf seinem Rechner gespeichert hat, für die anderen User im Internet zugänglich machen. Server ist also nicht gleich Provider. Die einzelnen Webseiten sind normalerweise nicht auf den Rechnern der Provider, so dass diese lediglich die WWW-Adressen krimineller Seiten sperren können. [\[48\]](#)

Oft ist das Problem, dass gesperrte Seiten nach einigen Stunden wieder unter einer anderen Adresse im Netz auftauchen. Besonders Hersteller von Interseiten mit kriminellen Inhalten weichen auf ausländische Server aus (wie zum Beispiel in Russland etc.) [\[49\]](#), wo der technische Standard eine Überwachung nicht ermöglicht, nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und staatliche Stellen nicht an einer Aufklärung interessiert sind.

5.2. Private Organisationen

Wegen der zunehmenden Kinderpornografie im Internet haben engagierte Mitbürger Organisationen gegründet, die in Zusammenarbeit mit dem BKA aktiv gegen Kinderpornografie angehen. Dazu gehört z. B. „Antikinderporno“. [\[50\]](#) Neben der ausgedehnten Aufklärungsarbeit, die diese leisten, geben sie ausführliche

Tipps, wie man die Seiten den dazu zuständigen Behörden (wie BKA oder LKA) melden kann, ohne gleich selbst verdächtigt zu werden. Außerdem haben die meisten dieser Organisationen auch das Ziel, *ungerechte* Gesetzgebungen zu verändern, indem sie

z. B. Unterschriftenaktionen ins Leben rufen. So geht Antikinderporno dagegen an, dass der Staat selbst die Erlebnisschilderung einiger mutiger Opfer als Kinderporno-grafie nach § 184 bewertet. [\[51\]](#) Dies sei – so Antikinderporno wörtlich – „staatlich verordnetes Schweigen“. Aber auch die Tatsache, dass man sich selbst schuldig macht, wenn man im Kampf gegen Kinderpornografie im Internet gezielt nach eben dieser sucht, wird heftig kritisiert. Außerdem stößt man beim Surfen immer häufiger auf Seiten gegen Kindesmissbrauch, die sich unter anderem natürlich auch mit Kinderpornografie befassen. Hauptaufgabe solcher Seiten ist, vor allem dem Schweigen ein Ende zu bereiten und die Gesellschaft mehr über dieses nicht zu verachtende Problem aufzuklären.

5.3. Weitere Maßnahmen gegen Kinderpornografie

Das Bundeskriminalamt (BKA) beschäftigt speziell für den Kampf gegen kriminelle Seiten im Internet 20 Beamte, die dafür zuständig sind, das Internet nach verdächtigen Inhalten zu untersuchen. [\[52\]](#) Auch wenn das auf den ersten Blick gegenüber der ständig steigenden Anzahl von Informationen lächerlich erscheint, muss doch betont werden, dass das BKA in den letzten Jahren einige erfolgreiche Ermittlungen hatte (siehe Kapitel 3.2.). Oft wurde dabei – im internationalen Rahmen – zusammen mit Interpol [\[53\]](#) gearbeitet. Auch andere Hilfsorganisationen beteiligen sich aktiv an der Bekämpfung von Kinderpornografie und Kindesmissbrauch. So forderte die Bundesfamilienministerin Christine Bergmann auf der UNICEF-Konferenz in Japan in diesem Zusammenhang „eine verstärkte internationale Kooperation und eine Angleichung von Rechtsvorschriften“. [\[54\]](#)

5.4. Maßnahmen der Provider gegen Kinderpornografie im Internet

Sogar einige wenige Provider sind aktiv geworden. Die AOL-Sprecherin Ingrid Haas nennt die Lotsen, die AOL für die Untersuchung der Inhalte im Internet eingestellt hat „freiwillige Selbstkontrolle“. [\[55\]](#)

Laut TDG sind die Provider nicht verpflichtet, aktiv gegen Kriminalität im Internet einzuschreiten, indem sie die Inhalte kontrollieren. AOL ist mit den Lotsen ein vorbildliches und seltenes Beispiel. Weitere Maßnahmen der Provider sind nicht bekannt und die Provider selbst geben keine Auskunft über interne Daten wie Maßnahmen gegen Kinderpornografie (siehe Anhang).

6. Diskussion

Das Internet ist eine große Bereicherung für jeden von uns. Doch haben wir leider schon längst die Kontrolle über die Vorgänge im Netz verloren. Traurig ist, dass es überhaupt der Kontrolle bedarf. Doch dass die Wahrung der Menschenrechte ohne diese nicht funktioniert, zeigt jegliche geschichtliche Erfahrung. Die Regierungen aus allen Ländern haben das Problem zu spät in Angriff genommen, die Gesellschaft schaut schweigend weg. Während Kinderpornografie lange als kontrollierbar galt, hat sie sich jetzt wieder ungehindert durch das neue Medium ausbreiten können – wie auch viele andere illegale Machenschaften. Ermittler gegen Kinderpornografie haben in den letzten Jahren große Erfolge erzielen können (s. Kapitel 3.2.).

Unverständlich bleibt die Haltung der Diensteanbieter (Provider) welche die Gesetzgebung (TDG) als Maßstab ansehen. Wenn jeder ein bisschen mehr Verantwortung für den anderen übernehmen würde, könnten wir vielleicht auch die Kriminalität im Internet schneller und effektiver bekämpfen. Dass Provider für fremde Inhalte laut Gesetz nicht verantwortlich gemacht werden können, ist einzusehen, denn man kann die Provider nicht für die Taten anderer beschuldigen. Und doch ist durch die Erneuerung des TDG deutlicher geworden, dass Diensteanbieter handeln *können* und darüber hinaus bei Kenntnis über rechtswidrige Inhalte auch agieren müssen. AOL geht bezüglich dieser Erkenntnis allen voran (siehe Kapitel 5.4.) – auch wenn man meinen könnte, dass dies das mindeste ist, was ein Provider für seine Kunden und die Gesellschaft tun könnte. Provider sind letztendlich die einzigen, die nicht nur direkt an der Quelle sitzen sondern auch legal vor Ort eingreifen und überwachen könnten. Eine Maßnahme wäre auch die Einschränkung der Anonymität im Internet. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass für Chats, Newsgroups, Emailadressen und Foren Synonyme anstatt der echten Namen der Nutzer verwendet werden dürfen, so dass diese im Internet anonym auftreten können. Doch bevor sie sich aktiv an Chats etc. beteiligen können, müssen sich die Teilnehmer zunächst einloggen. Zumindest bei Chats, Newsgroups und Foren könnte der Anbieter korrekte, eindeutige Angaben verlangen, so dass der Teilnehmer zwar für die anderen Teilnehmer anonym bleibt, aber für den Anbieter oder ggf. Ermittler nachzuvollziehen ist, um wen es sich handelt. So wäre die Anonymität in E-Mails weiterhin gewährleistet. Natürlich muss man durch Ausnahmegenehmigungen Menschenrechts-Organisationen und anderen gemeinnützigen Organisationen weiterhin die Möglichkeit der absoluten Anonymität gewähren.

Engagierte Individuen, wie auch private Organisationen gegen Kindesmissbrauch, haben im Kampf gegen Kinderpornografie keine andere Wahl, als sich den Gesetzen zu beugen. Bei der Suche nach Kinderpornografie dürfen sie nicht behilflich sein, obwohl sich auf diese Weise eine Reihe von Freiwilligen finden würde, welche ehrenamtlich regelmäßige Kontrollen von Internetseiten durchführen könnten. Dagegen kann argumentiert werden, dass Pädophile sich unter Umständen dazu angespornt sehen, sich als Freiwillige zu melden, um *legal* Kinderpornografie konsumieren zu können. Doch wenn eine solche Aktion gut durchdacht stattfindet, kann man auch Missbrauch in dieser Form vermeiden.

Die meisten Provider geben offiziell keine Auskunft über deren Maßnahmen gegen kriminelle Inhalte und ihre Maßnahmen dagegen. [56] Warum ist es nicht zumutbar, dass zumindest jeder größere Provider eine Gruppe von Mitarbeitern einstellt und seine Kunden somit wenigstens durch Stichproben überwacht. Im Grunde wäre das auch die beste Werbung für jeden Diensteanbieter im Internet, denn sie würden somit die Frage, ob sie Kriminalität einfach zulassen wollen, klar verneinen. Auch können die angesprochenen Vorschläge Abschreckung für die *Täter* bedeuten. In vielen Chats, die von Providern speziell für Kinder oder Jugendliche eingerichtet wurden, trifft man Nutzer an, die es nur darauf abgesehen haben, über Sex zu reden oder die Kinder zu solchen Gesprächen zu animieren. Ist es da nicht fragwürdig, inwiefern so ein unüberwachter Chat einen Provider *kinder- bzw. familienfreundlich* macht?!

Abschließend kann gesagt werden, dass Tatenlosigkeit und Schweigen mit Sicherheit keine erfolgreichen Mittel gegen Kinderpornografie sind. Zunächst müssen bessere Rahmenbedingungen in Form von Gesetzänderungen geschaffen werden. Vor allem jedoch muss sich die Denkweise und das Verantwortungsgefühl in unserer Gesellschaft ändern.

„Silence is what allows paedophiles to win” [\[57\]](#)

Anhang

Begriffserklärung für Fachbegriffe aus dem Bereich Internet

AOL	Weltweit größter, kommerzieller Internetprovider
Access-Provider	"Zugangsbereitsteller" – jede kommerzielle oder private Organisation, die Zugang zum Internet oder zu Teilen des Internets (z. B. E-Mail) vermittelt.
Attachment	"Anhang" einer E-Mail. Jede Art von Datei kann als Anlage verschickt werden (z. B. können Bilder oder Word-Dokumente als Anhang mit verschickt werden.
Benutzername	Ein vom User eines Onlinesystems gewählter Name – dieser muss nicht sein reeller Name sein – zum Beispiel um sich im Internet für etwas anzumelden
Browser	"Stöberer" – Programm, das Zugang und Betrachten von Web-Inhalten ermöglicht (z.B. Internet Explorer, Netscape Navigator)
Cache	"Pufferspeicher" – Temporärer Zwischenspeicher von Internetseiten und Bildern, um Wiederfinden dieser zu beschleunigen – wie ein Kurzzeitgedächtnis
CD-ROM (Compact Disk- Read Only memory)	"Nur lesbares Speichermedium" – funktioniert ähnlich wie eine Musik-CD, die Daten werden auf der CD gespeichert und sind dann von dieser wieder abrufbar
Chat	"plaudern" – simultane Diskussion im Internet (moderiert oder unmoderiert). Über die Tastatur werden Nachrichten ausgetauscht. Diese Konversation nennt man chatten.
Diskette	Speichermedium, das auch bearbeitet werden kann
E-Mail	(Electronic Mail = elektronische Post) ermöglicht Übertragung von Textnachrichten von einem Computer auf den anderen – ähnlich wie ein normaler Brief
Filter	System, das Datenpakete nach bestimmten Begriffen ausfiltern kann.
Forum	Ein Nachrichten- bzw. Diskussionsbereich in Webseiten, an dem sich der Teilnehmer ähnlich wie an einer Newsgroup beteiligen kann.
Homepage	jeweils die erste Seite, die nach Eingabe einer URL aufgerufen wird
Hyperlink	Verknüpfung – durch anklicken eines Textes oder Objektes wird man mit einer anderen Seite/einem Querverweis verbunden

Internet	Weltweiter Verbund von Computernetzwerken, an den Tausende von Rechnern angeschlossen sind.
Internet Relay Chat (IRC–Forum)	bezeichnet so genannte Chatrooms, in denen mehrere Teilnehmer in Echtzeit (ohne Zeitverzögerung) mit einander chatten (= plaudern) können. Um eine geregelte Konversation zu ermöglichen, ist das IRC ähnlich dem CB–Funk in Kanäle (Channels) eingeteilt. Durch die Eingabe seines Namens kann ein Kanal betreten werden. Existiert kein Kanal unter diesem Namen, so wird er automatisch eingerichtet. Nachdem ein Kanal betreten wurde, lassen sich schriftliche Mitteilungen verschicken, die sofort von allen Teilnehmern des gleichen Kanals gelesen werden können. Dabei ist jeder Teilnehmer durch einen Nickname identifizierbar, den sich der Teilnehmer selbst aussucht.
Mailbox	"Briefkasten" – wie ein elektronischer Briefkasten auf dem Rechner des Users, indem man Mails verschicken und empfangen kann.
Mailinglisten	"Postliste" Per E–Mail ausgetauschte Liste mit Diskussionsbeiträgen zu einem bestimmten Thema. Nach Anmeldung bei dem auf der jeweiligen Liste genannten "list server" erhält man automatisch eine Kopie der laufenden E–Mail–Korrespondenz zu dem gewünschten Thema in den eigenen Briefkasten (Mailbox) geschickt.
Newsgroups	"Nachrichten–Gruppen", funktionieren wie elektronische Schwarze Bretter im Internet. Diese Schwarzen Bretter sind meist nach Themen geordnet. Man kann einen Beitrag hinzufügen, der dann dort in der Newsgroup zu sehen ist.
online	"in der Leitung", "verbunden", Bezeichnung dafür, dass Computer im Netz miteinander kommunizieren.
Pretty Good Privacy PGP	Kryptographie–Programm, welches primär dazu dient, elektronische Nachrichten zu verschlüsseln beziehungsweise mit einer Kennzeichnung zu versehen, um die Authentizität des jeweiligen Absenders festzustellen.
Provider	"Lieferant, Versorger" – jede Organisation, die eine Verbindung zum Internet oder Dienste darin anbietet
Proxy–Server	Server eines Providers, der für den User eine Art Vorauswahl trifft. Der Rechner des Users nimmt zunächst nicht direkt Kontakt mit Internet–Rechnern auf, sondern bedient sich aus dem eingeschränkten Angebot des Proxy–Servers (proxy = Stellvertreter, Bevollmächtigter) Das Angebot eines Proxy–Servers dient als eine Art Zwischenspeicher für oft abgefragte Seiten des Internets, und der Zugriff auf diese erfolgt in der Regel schneller als auf die Originalseiten. Ein Proxy–Server ist meist so eingestellt, dass er bei Anfrage eines Users nach einem Dokument das Erstellungs– bzw. Änderungsdatum der auf ihm

	gespeicherten Version (Kopie/ Spiegelung) mit dem Datum der Version auf dem Originalserver vergleicht und bei einer Differenz die neuere Version vom Originalserver lädt und sie dem User zur Verfügung stellt.
Router	System, das Datenpakete zwischen zwei Netzwerken oder Netzwerksegmenten weiterleitet (route = Weg, Route).
Suchmaschine	Suchdatenbank im Internet, mit deren Hilfe man Informationen zu Begriffen findet, zu denen man keine genauen Adressen (URL) kennt. Der Datenbankinhalt einer solchen Suchmaschine im engeren Sinn wird nicht redaktionell betreut.
Surfen	In Analogie zum Wellenreiter Bezeichnung für jemanden, der sich im Internet bewegt um nach interessanten Seiten im Internet zu suchen.
Telnet	ermöglicht Computer fernzusteuern, als wenn Tastatur und Maus direkt am entfernten Rechner angeschlossen wären
Uniform Resource Locator (URL)	ist wie eine Adresse im Internet, die man in den Internetbrowser eingibt, um an bestimmte Informationen zu gelangen, z. B. http://www.sasita.de
User	"Nutzer" – jeder, der ein Programm, eine Software oder eine Anwendung benutzt. Also auch alle, die im Internet sind!
Webseite	Gesamtbezeichnung für die Webpräsenz einer Firma, eines Anbieter, einer Privat- person etc.
Webspace	Speicherplatz, den ein Internet-Provider ggf. auf seinem Server für die Homepages seiner Kunden zur Verfügung stellt.
World Wide Web (WWW)	"Weltweites Netz" – Informations- und Quellendienst für das Internet und der am schnellsten wachsende Teil des Internets, wurde 1989 in einem Schweizer Forschungslabor entwickelt.

Quelle Begriffserklärungen: <http://212.14.80.55/n2.html> [Stand:13.01.2002]

Antworten der Provider bzgl. der Auskunft über ihre Maßnahmen gg. Kinderpornografie

Um an Informationen über Maßnahmen der Provider zu gelangen, schrieb ich diese an.

Meine E-Mail lautete wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Facharbeit recherchiere ich zum Thema Kinderpornografie im Internet unter dem Aspekt, wie und ob man sie bekämpfen kann. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir helfen könnten.

Besonders interessiert bin ich an folgenden Aspekten:

- Statistiken über Zugriffe krimineller Seiten, insbesondere natürlich Seiten mit kinderpornographischem Material
- ob und welches Monitoring-System Sie nutzen und wie Sie damit zufrieden sind
- wie hoch der Zeitaufwand Ihrerseits ist und für wie effektiv Sie Ihre Maßnahmen erachten
- Statistiken über Meldungen an Sie von Privatpersonen, die eine entsprechende Seite gefunden haben und ob die Meldungen anonym oder personifiziert getätigt werden
- ob es in Ihrem Hause Erhebungen darüber gibt, in wie weit es für Sie wirtschaftliche Nachteile hätte, wenn es ein "sauberes" Internet gäbe.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Isabel Schmallofsky
sasita@gmx.de

Keiner der angeschriebenen Provider wollte mir Auskunft über ihre Maßnahmen gegen Kinderpornografie im Internet erteilen. Die Begründungen reichten von der Erklärung, sie hätten keine Zeit um meine Mail zu beantworten, bis hin zu der Versicherung, sie würden alles Erdenkliche gegen Kinderpornografie unternehmen, könnten mir darüber jedoch keine detaillierte Auskunft geben.

Bibliographie

Fachliteratur:

Sieber, Ulrich: Kinderpornografie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet. Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung. 1. Aufl., Bonn: Forum Verl. Godesberg, 1999.

Ritz, Dorothee: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, 1998 (= Reihe 2, Rechtswissenschaft).

Strafgesetzbuch (StGB), 32. Aufl., München: Dt. Taschenbuch Verl., 1998

Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, BGH 43,368. 50. Aufl., Bn. 7. München: Beck, 2001.

Obermayr, Karl: Das Internet-Handbuch für Windows: Connect & Play mit EUNET's Surfsuite. 1. Aufl., Heidelberg: dpunkt, Verl. für digitale Technologie, 1995.

Kowalski, Susanne: Der BHV Co@ch, Internet. 2. Aufl., Kaarst: bhv Verlags GmbH, 1999.

Zeitungen und Magazine:

Göttinger Tageblatt: „Kinderpornos: Ring von Polizei zerschlagen“.

(15. November 2001)

Der Spiegel: „Rechner abgeklemmt“. (49/1996)

Newsweek: „The Web's Darkest Secret“. (19.März.2001)

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ): „Verbrecherjagd in der virtuellen Masse“.

(29 November 1999)

[1] c't, Magazin für Computer und Technik: „Polizeistreife im Internet“. (13/1999)

Internet:

<http://www.anti-kinderporno.de> [Stand: 06.12.2001]

<http://www.anti-kinderporno.de/wonderworld.htm> [Stand: 27.12.2001]

<http://www.anti-kinderporno.de/urteil1> [Stand: 02.01.2002]

<http://www.anti-kinderporno.de/start.htm> [Stand: 06.12.2001]

http://www.bka.de/aktuell/agenda98/vtr99/vtr_kind.html [Stand: 04.12.2001]

<http://www.bka.de/about/aufgaben.html> [Stand: 28.12.2001]

ARD/ZDF–Online Studie 2001, <http://www.das-erste.de/studie/> [Stand: 28.12.2001]

http://www.m-ww.de/sexualitaet_fortpflanzung/lexikon/paedophilie.html

[Stand: 28.12.2001]

(Fortsetzung Internet)

<http://geocities.yahoo.com/home>

http://www.braunschweig.de/jugendamt/abt514/jugendschutz/kinderschutz_definition.htm [Stand: 23.12.2001]

<http://www.heise.de/newsticker/data/ad-03.09.98-000/> [Stand: 28.12.2001]

<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/1198/1.html> [Stand: 06.01.2002]

<http://www.ndr.de/presse/archiv/200105031.html> [Stand: 28.12.2001]

<http://www.artikel5.de/aufsaetze.html#somm> [Stand: 29.12.2001]

http://www.netlaw.de/urteile/lgm_12.htm [Stand: 29.12.2001]

<http://members.aol.com/ysledge/kapitel7.htm> [Stand: 06.01.2002]

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/ri/96ws/elser/seminar.htm#kap2> [Stand: 05.01.2002]

<http://members.aol.com/ysledge/kapitel7.htm> [Stand: 06.01.2002]

<http://ub-dok.uni-trier.de/diss/diss60/20000927/05.htm> [Stand: 06.01.2002]

<http://www.sofitware.com/Lexikon/I/IRC%20chat.htm> [Stand: 04.01.2002]

<http://www.interpol.int> [Stand: 06.01.2002]

<http://rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/arbeiten/ackermann/2-iv3.html> [Stand: 12.01.2002]

Danksagung

Für die zahlreiche Unterstützung möchte ich mich herzlichst bei allen Helfern bedanken.

Mein erster Dank gilt Herrn Herbote und Frau Petersen, die meine Arbeit betreuten, und mir mit Rat und Tat zur Seite standen.

Eine besonders große Hilfe war Ingo Fock, der nicht nur bei der Gestaltung des Deckblatts behilflich war sondern mir stetig mit seinem Wissen zur Seite stand und bestimmt hundert mal die einzelnen Entwürfe der Arbeit lesen musste.

Vielen Dank auch an Frau Hühnefeld und Franziska Hüchting, die Verbesserungsvorschläge machten und mir somit Ansporn für neue Ideen gaben.

Dankeschön auch an den Rechtsanwalt Uwe Smidt für die schnelle Hilfe in letzter Minute.

Außerdem danke ich folgenden Personen und Institutionen:

„Maria La Force“ für Mithilfe bei der Materialbeschaffung.

„Antikinderporno.de“ für die Bereitstellung Ihrer Nachforschungen im Internet.

[1] ARD/ZDF–Online Studie 2001, <http://www.das-erste.de/studie/> [Stand: 28.12.2001]

[2] http://www.m-ww.de/sexualitaet_fortpflanzung/lexikon/paedophilie.html [Stand: 28.12.2001]

[3] siehe dazu auch Obermayr, Karl: Das Internet–Handbuch für Windows. 1995. S. 169 f.

[4] vgl. Obermayr, Karl: Das Internet–Handbuch für Windows. 1995. S. 17 ff.

[5] vgl. Obermayr, Karl: Das Internet–Handbuch für Windows. 1995. S. 22.

[6] vgl. Kowalski, Susanne: Der BHV [Co@ch](#), Internet. 1999. S. 22.

[7] vgl. Kowalski, Susanne: Der BHV [Co@ch](#), Internet. 1999. S. 16.

[8] s. a. Obermayr, Karl: Das Internet–Handbuch für Windows. 1995. S. 11.

[9] s. a. Obermayr, Karl: Das Internet–Handbuch für Windows. 1995. S. 180 ff.

[10] s. a. Obermayr, Karl: Das Internet–Handbuch für Windows. 1995. S. 14.

[11] vgl. Kowalski, Susanne: Der BHV [Co@ch](#), Internet. 1999. S. 67

[12] vgl. Kowalski, Susanne: Der BHV [Co@ch](#), Internet. 1999. S. 13

[13] siehe z. B. <http://geocities.yahoo.com/home>

[14] siehe Ritz, Dorothee: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. 1998. S. 29

[15] vgl. Ritz, Dorothee: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. 1998. S. 18

[16] § 184 StGB

[17] siehe dazu §§ 206, 207 und 176 StGB

[18] § 176, Abs. 1 StGB

[19] z. B. Tröndle/ Fischer: BGH 43,368 (2001), zu § 184 c StGB

[20] s.a. http://www.braunschweig.de/jugendamt/abt514/jugendschutz/kinderschutz_definition.htm

[Stand: 23.12.2001]

[21] siehe auch <http://rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/arbeiten/ackermann/2-iv3.html> [Stand: 12.01.2002]

[22] <http://www.heise.de/newsticker/data/ad-03.09.98-000/> [Stand: 28.12.2001]

[23] <http://www.ndr.de/presse/archiv/200105031.html> [Stand: 28.12.2001]

[24] <http://www.anti-kinderporno.de/wonderworld.htm> [Stand: 27.12.2001]

[25] http://www.bka.de/aktuell/agenda98/vtr99/vtr_kind.html [Stand: 04.12.2001]

[26] <http://www.anti-kinderporno.de/urteil1> [Stand: 02.01.2002]

[27] Göttinger Tageblatt, Donnerstag, 15. November 2001, S. 8

[28] Stand: 09.01.2002

[29] <http://www.bka.de/about/aufgaben.html> [Stand: 28.12.2001]

[30] <http://www.artikel5.de/aufsaeetze.html#somm> [Stand: 29.12.2001]

[31] http://www.netlaw.de/urteile/lgm_12.htm [Stand: 29.12.2001]

[32] vgl. Sieber, Ulrich: Kinderpornografie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet 1999. S. 14 ff.

[33] vgl. Sieber, Ulrich: Kinderpornografie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet. 1999. S. 20 ff.

[34] vgl. Sieber, Ulrich: Kinderpornografie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet. 1999. S. 17.

[35] vgl. <http://members.aol.com/ysledge/kapitel7.htm> [Stand: 06.01.2002]

- [36] siehe auch <http://www.jura.uni-tuebingen.de/ri/96ws/elser/seminar.htm#kap2> [Stand: 05.01.2002]
- [37] vgl. <http://www.jura.uni-tuebingen.de/ri/96ws/elser/seminar.htm#kap2> [Stand: 05.01.2002]
- [38] siehe hierzu § 13 StGB
- [39] vgl. <http://members.aol.com/ysledge/kapitel7.htm> [Stand: 06.01.2002]
- [40] siehe dazu <http://ub-dok.uni-trier.de/diss/diss60/20000927/05.htm> [Stand: 06.01.2002]
- [41] bzw. TDDSG (Teledienstedatenschutzgesetz)
- [42] so lautet meine E-Mail-Adresse z. B. sasita@gmx.de
- [43] s. a. Ritz, Dorothee: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. 1998. S. 32
- [44] vgl. Ritz, Dorothee: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. 1998 S. 22
- [45] s. a. Ritz, Dorothee: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. 1998. S. 31 ff.
- [46] vgl. Der Spiegel 49/1996: „Rechner abgeklemmt“. S. 147
- [47] vgl. <http://www.sofitware.com/Lexikon/I/IRC%20chat.htm> [Stand: 04.01.2002]
- [48] vgl. Ritz, Dorothee: Inhalteverantwortlichkeit von Online-Diensten. 1998 S. 34 ff.
- [49] c't: „Polizeistreife im Internet“. 13/1999, S. 16
- [50] <http://www.anti-kinderporno.de> [Stand: 06.12.2001]
- [51] siehe <http://www.anti-kinderporno.de/start.htm> [Stand: 06.12.2001]
- [52] Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ). 29.11.1999: „Verbrecherjagd in der virtuellen Masse“
- [53] Informationen zu Interpol unter <http://www.interpol.int> [Stand: 06.01.2002]
- [54] <http://www.n-tv.de/2889248.html> [Stand: 04.01.2002]
- [55] <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/1198/1.html> [Stand: 06.01.2002]
- [56] siehe Anhang
- [57] Newsweek, 19.03.2001: „The Web’s Darkest Secret“, S. 51 ff.